

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

herausgegeben von
ROBERT DAMME, JÜRGEN MACHA
und
GUNTER MÜLLER

Band 43
2003



ASCENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit des Instituts für Deutsche Philologie I, Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Eingesandte Manuskripte werden von einem Redaktionsgremium geprüft. Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Redaktionsadressen:

Prof. Dr. JÜRGEN MACHA, Universität Münster, Institut für Deutsche Philologie I,
Abt. Sprachwissenschaft, Johannisstraße 1–4, 48143 Münster,
E-Mail: macha@uni-muenster.de

Dr. GUNTER MÜLLER, Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster, E-Mail: gu.mueller@lwl.org

Aschendorff Verlag GmbH & Co., Münster

© 2003 by Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion.

Druck und Buchbinderei: Aschendorff Medien GmbH & Co. KG, Druckhaus, Münster, 2003

ISSN 0078–0545

Von *Beschrivinge* bis *Wibbelt*

Felder niederdeutscher Forschung

Festgabe für Hans Taubken
zum 60. Geburtstag
am 8. September 2003

herausgegeben von
Robert Damme, Jürgen Macha und Gunter Müller

Inhalt des 43. Bandes (2003)

Vorwort	1
Siegfried Kessemeier: Rottendorf-Preis für niederdeutsche Sprache 2002. Laudatio auf Hans Taubken	3
Amand Berteloot: Mittelniederländisch <i>staen(de) bliven</i>	7
Jürgen Macha: Unvollendetes zu ‚afiniten Konstruktionen‘: Diachronische Skizzen zu einer Erscheinung der Kanzleisyntax	25
Jan Goossens: Im limburgischen Vorfeld der zweiten Lautverschiebung	37
Werner Beckmann: Einwirkung des <i>d</i> -Rhotazismus auf die Verbalflexion in der sauerländischen Mundart von Eslohe-Cobbenrode	57
Robert Dammme: Zum Dativ des Substantivs in den westfälischen Mundarten	71
Sabine Jordan – Christian Fischer: Zur Diminutivbildung im Westfälischen	85
Gunter Müller: Zur Toponymisierung des Diminutivs in Westfalen	99
Ludger Kremer: <i>Pinnaokel – Pinnörkel – Pinnorek</i> . Ein lateinisch- niederländisches Lehnwort im Rheinland und in Westfalen	107
Hermann Niebaum: <i>Postea vero in huius urbis dialectum [...] Vestphaliae [...], sensim sensimque tantam exercuit vim atque efficaciam [...]</i> . Zu einer frühen Auffassung über den Einfluß des Westfälischen auf das (Stadt)Groningische	115
Stephan Elspaß – Markus Denkler: Regionale Umgangssprache in Briefen westfälischer Amerikauswanderer	131
Dietrich Hartmann: Lexische Variation zwischen Standardsprache und regionalen Umgangssprachen im Deutschen aus sprachinterner Sicht: Das Wortfeld der Verben der Fortbewegung	165
Ulrich Scheuermann: „Plattdeutsche Sprichwörter u. Redensarten nach dem Alphabeth geordnet“. Eine handschriftliche Sammlung aus Ostfriesland	181
Elisabeth Piirainen: <i>Es ist noch nicht im Topf, wo's kocht</i> . Zu Idiomen aus dem Raum der ehemaligen DDR	203
Ruth Schmidt-Wiegand: <i>musdel</i> und <i>herwede</i> in der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels	221

Ludwig Remling: Die ältesten Gildeprivilegien der Schneider, Schuhmacher und Bäcker in Lingen (Ems)	235
Rudolf A. Ebeling: Ostfriesland im Jahre 1719. Anmerkungen zu einer rezent erschienenen Quellenausgabe	247
Jan Wirrer: „Dat Negere rägelt dat Gesetz.“ Anmerkungen zur nieder- deutschen Übersetzung der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern	253
Heinz Eickmans: Dialekt als Problem des Literaturübersetzens. Grundsätzliche Überlegungen anhand eines Fallbeispiels aus Cees Nootebooms Roman „Rituale“	271
Hartmut Freytag: Das Redentiner Osterspiel als Textzeuge des Lübecker Totentanzes	287
Volker Honemann: Eine Stralsunder Schiffspilgerfahrt nach Santiago de Compostela im Jahre 1506 in Gert Dröges Lebensbeschreibung des Stralsunder Bürgermeisters Franz Wessel	291
Friedel Helga Roolfs: Zwei Bücher unausbleiblicher Erinnerungen: Reuters „Ut mine Festungstid“ und Dostojewskijs „Aufzeichnungen aus einem Totenhaus“	301
Jan B. Berns: Augustin Wibbelt und seine niederländischen Übersetzer	315
Ulrich Weber: „zu schriftstellerischer Tätigkeit nicht zugelassen“. Augustin Wibbelt: Verbotener Schriftsteller oder Mitglied der Reichsschrifttumskammer?	319
Dieter Möhn: Sprachbegegnungen in der Literatur. Variationsbezogene Strategien bei Josef Winckler	337
Walter Gödden: Zeichen an der Wand. Visuelle Poesie von Siegfried Kessemeier und Heinrich Schürmann im Westfälischen Literaturmuseum Haus Nottbeck	351
Irmgard Simon: <i>Spökenkieker – Spökeding – Füerbedriif</i> . Wörter, Zitate, Redewendungen zum Phänomen ‚Vorgeschichte‘ (Zweites Gesicht) und zu andern gespenstischen Erscheinungen	369
Dorothea Raspe: Veröffentlichungen von Hans Taubken	387

„Dat Negere rägelt dat Gesetz.“

Anmerkungen zur niederdeutschen Übersetzung der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern

1. Mit dem Niedergang der mittelniederdeutschen Schrifttradition im 16. und 17. Jh. verlor das Niederdeutsche eine seiner bis dahin wichtigsten Domänen: die Domäne des Rechts. Anhand von zahlreichen mittelniederdeutschen Rechtstexten, welche die Entwicklung hin zu einer mittelniederdeutschen Rechtssprache deutlich dokumentieren, lässt sich nachweisen, dass diese Domäne bereits damals sprachlich relativ weit ausgebaut war. Dies zeigt sich sowohl auf mikro- als auch auf meso- und makrostruktureller Ebene. So entsprechen z. B. mittelniederdeutsche Grundstücksauffassungen in weiten Teilen dem heute noch gebräuchlichen Muster (WIRRER [2001]).

Der Gebrauch des Niederdeutschen in Justiz und Verwaltung hat in den letzten Jahren eine Renaissance erfahren. Dies dürfte nicht zuletzt auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zurückzuführen sein, die den Gebrauch der in die Charta aufgenommenen Sprachen in diesen Domänen in den Art. 9 und 10 ausdrücklich regelt. Einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden ist eine auf Niederdeutsch verfasste Anmeldung beim Patentamt in München (INS/STR. [2000a]) ebenso wie die Tatsache, dass man sich sein Ja-Wort vor dem Standesamt in Bremen und anderswo auf Niederdeutsch geben darf¹, und in der Zeitschrift Quickborn wird über einen Hamburger berichtet, der seine Steuererklärung in niederdeutscher Sprache ausgefüllt hat (INS [2000b]). Zumindest was das Prozessrecht betrifft, hätte es der Charta allerdings gar nicht bedurft, auch wenn sich die beteiligten acht Bundesländer in ihrem jeweiligen Charta-Vertragstext noch einmal ausdrücklich dazu verpflichten. Dies lässt nämlich Urkunden, die in einer anderen Sprache abgefasst sind als Standarddeutsch, ausdrücklich zu und weist darauf hin, dass die jeweils gewählte Sprache keinen Einfluss auf die Rechtsfolgen von Urkunden hat. § 142, Abs. 3 gibt dem Gericht allerdings die Möglichkeit, eine standarddeutsche Übersetzung anzufordern. Entsprechendes gilt für die mündliche Verhandlung, in der nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes in derartigen Fällen ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist. Außerhalb der Prozessordnung war es darüber hinaus immer schon möglich, rechtsgültige Verträge zwischen Privatpersonen in einer andern Sprache bzw. Sprachvarietät als dem Standarddeutschen abzufassen. Allerdings wird von diesen Möglichkeiten kaum je von solchen Personen Gebrauch gemacht, die des Standarddeutschen mächtig sind – und das gilt heute fast ausnahmslos für alle Sprecher des Nordfriesischen, des Sater-

1 Diese Information verdanke ich Claus Schuppenhauer vom Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen.

friesischen, des Nieder- und Obersorbischen, des Romanes, des Niederdeutschen sowie des Dänischen, soweit sie der dänischsprechenden Minderheit in Südschleswig zuzurechnen sind. Mit Ausnahme des Dänischen und bis zu einem gewissen Grade des Sorbischen verfügen diese Sprachen heute über keine fachsprachliche Varietäten, die in Justiz und Verwaltung etabliert sind und dort ad hoc einsetzbar wären. Bei in niederdeutscher Sprache ausgefüllten Steuererklärungen, bei auf Niederdeutsch verfassten Anmeldungen beim Patentamt u. ä. m. handelt es sich daher, genau genommen, um einen Gag, einen sympathischen zwar, aber eben doch einen Gag.

Dies gilt auch bei aller Sympathie für die niederdeutschen Versionen norddeutscher Landesverfassungen, deren erste, die des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hier im Mittelpunkt der Betrachtung stehen soll. Entsprechend heißt es dort im Vorwort des Präsidenten des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern:

„De hochdüütsche Verfatung is un blifft ... dat Recht, wat gellt. De plattdüütsche Fatung hett ne wichtige Nebenrull, so ok dorin, dat sick männigein mit ehr Hülp womöglich ierst richtig in dat Juristendüütsch von de hochdüütsche Fatung rinfinden kann“ (LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrg.) o. J., S. 5).

An diesem Zitat ist zweierlei bemerkenswert. Erstens hat die niederdeutsche Fassung keinerlei verbindlichen verfassungsrechtlichen Status und zweitens enthält sie im Gegensatz zur standardsprachlichen Fassung offenbar kein ‚Juristendeutsch‘ bzw. enthält dies in einem erheblich geringeren Maße und soll daher als Vehikel zum Verständnis des gültigen Verfassungstextes dienen. Der erstgenannte Punkt spricht dafür, dass auch für die Herausgeber die niederdeutsche Fassung kaum mehr als einen – verfassungsrechtlich völlig irrelevanten – Gag darstellt. Im zweitgenannten Punkt bedient sich der Verfasser des populären Inhaltstopos² der Verständlichkeit bzw. Unverständlichkeit der juristischen Fachsprache, wobei er die niederdeutsche Übersetzung fälschlicherweise dem fachwissenschaftlichen Vermittlungsdiskurs zuordnet.

Der erste Punkt ist evident und bedarf keiner weiteren Ausführung, auf den zweiten Punkt jedoch möchte ich an dieser Stelle genauer eingehen. Das „Dilemma der Verständlichkeit“ (HERINGER [1979]), d. h. die sprachliche Darstellung und Erörterung komplexer Gegenstände und die schwer aufhebbare Spannung zwischen sachangemessenem und adressatenadäquatem Reden und Schreiben (vgl. BIERE [1996]), gilt für Gesetzestexte und unter diesen zuvörderst für Verfassungstexte in einem besonderen Maße. Sowohl Gesetzestexte allgemein als auch Verfassungstexte entstammen einer-

2 Bei den Topoi der klassischen Rhetorik, hier *formale Topoi* genannt, handelt es sich um frequent auftretende logische und semantische Schlussmuster, die dem Auffinden von überzeugungsstarken Argumenten dienen (KINDT [1999], TAPPE [2002a], TAPPE [2002b]). Davon zu unterscheiden sind die in der klassischen Rhetorik nicht vorgesehenen sog. *Inhaltstopoi*. Hierbei handelt es sich um „inhaltliche oder thematische Gemeinplätze bzw. stereotypische Zuschreibungen von Prädikaten“ (Tappe [2002a] S. 377) wie z. B. *der schusselige Professor, der kühle Norddeutsche oder der heißblütige Südländer*.

seits dem juristischen Fachdiskurs und richten sich dementsprechend an eine fachinterne Öffentlichkeit, andererseits jedoch richten sich Gesetze, deren Aufgabe – sehr generell umrissen – ja darin besteht, das soziale Zusammenleben zu regeln, prinzipiell an jedermann und müssten daher so abgefasst werden, dass sie von jedem Bürger verstanden werden können. Dass dieses Ziel insbesondere angesichts einer steigenden gesellschaftlichen Komplexität nicht zu erreichen ist, dürfte unmittelbar einsichtig sein und bedarf keiner weiteren Diskussion. Tatsache jedoch ist, dass sich das Problem der doppelten Adressiertheit von Gesetzestexten für jeden Bereich unterschiedlich darstellt und unterschiedlich gewichtet ist. An dem einen Ende der Skala finden sich Bereiche, mit denen in der Praxis nur Experten und so gut wie nie Laien befasst sind wie z. B. das Patentrecht oder das Prozessrecht. Hier geht es vor allem um Sachangemessenheit, der fachexterne Diskurs spielt hier bestenfalls eine untergeordnete Rolle. An dem anderen Ende der Skala stehen Verfassungstexte, also Gesetzeswerke, welche – ausgehend von basalen Wertentscheidungen – das soziale Miteinander im Grundsatz regeln und die grundlegenden Rechte und Pflichten, die für jedermann gelten, festlegen. Das Verfassungsrecht steht somit an der Spitze einer Hierarchie von über- und untergeordneten Regeln, so dass ihm „die Stellung einer ... höchstrangigen Rechtsnorm zukommt“ (FUNK [1996] S. 7). Daher sollten gerade diese Texte einerseits sachangemessen, andererseits jedoch für jeden Bürger verständlich sein. Wer immer als juristischer Laie Verfassungstexte liest und diese mit anderen Gesetzestexten vergleicht, dürfte die Feststellung machen, dass Verfassungstexte tatsächlich – zumindest in aller Regel – ein hohes Maß an Gemeinverständlichkeit erreichen. Dies gilt auch für die aus dem Jahr 1993 stammende – vorläufige – Version der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die der hier zu analysierenden niederdeutschen Übersetzung als Vorlage gedient hat³. Dass nun die niederdeutsche Fassung die Verständlichkeit dieses ohnehin recht leicht rezipierbaren Textes erhöhen soll und damit dem Vermittlungsdiskurs zuzurechnen ist, ist aus zwei Gründen nicht nachzuvollziehen. Zum einen gibt es heute keine monoglotten Sprecher des Niederdeutschen mehr, so dass es einer Übersetzung ins Niederdeutsche aus Gründen einer mangelnden standardsprachlichen Kompetenz nicht bedarf⁴, zum anderen wäre – die erwähnte Kompetenz in Rechnung gestellt – von einem Text des Vermittlungsdiskurses zu erwarten, dass er den Text kommentiert, nicht aber übersetzt.

2. Verfassungen gehören zur Gruppe der vorgeformten Texte. Ihnen liegt eine spezifische Basisstruktur zugrunde, die sich sowohl auf die Makro- als auch auf die Meso- und Mikrostruktur erstreckt. Je nach Verfassungstradition mag diese Struktur zwar von Staat zu Staat mehr oder minder stark variieren; dennoch ist davon auszugehen, dass

3 Diese Version ist am 15. 11. 1994 unverändert in Kraft getreten (LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN [1997], inzwischen aber durch eine überarbeitete Fassung abgelöst worden.

4 Aus dieser Perspektive wäre eine Übersetzung ins Russische, Türkische, Kurdische etc. sehr viel sinnvoller.

alle modernen Verfassungen auf makrostruktureller Ebene demselben Muster oder doch sehr ähnlichen Mustern folgen. Es würde zu weit führen, im Rahmen dieser Publikation auf diesen Punkt weiter einzugehen.

Die Verfassung Mecklenburg-Vorpommerns beginnt mit einer Präambel. Dieser folgen vier mit arabischen Ziffern indizierte und *Abschnitt* genannte Textteile, die sich ihrerseits – mit Ausnahme des letzten Abschnittes – in mit römischen Ziffern ausgezeichnete Unterabschnitte unterteilen. Diese gliedern sich in sich in eine unterschiedliche Anzahl von *Artikeln*, wobei die Artikel vom Beginn des Verfassungstextes durchnummeriert werden unabhängig davon, in welchem Abschnitt sie stehen. Der erste Abschnitt firmiert unter der Überschrift *Grundlagen* und teilt sich in die Unterabschnitte *Staatsform*, *Grundrechte* und *Staatsziele*, der zweite Abschnitt ist mit *Staatsorganisation* überschrieben und gliedert sich in die Unterabschnitte *Landtag*, *Landesregierung* und *Landesverfassungsgericht*. Der dritte Abschnitt, *Staatsfunktionen*, enthält die Unterabschnitte *Rechtsetzung und Verfassungsänderung*, *Initiativen aus dem Volk*, *Volksbegehren und Volksentscheid*, *Haushalt und Rechnungsprüfung*, *Landesverwaltung und Selbstverwaltung* sowie *Rechtssprechung*, der vierte und letzte Abschnitt ist mit *Schlußbestimmungen* überschrieben. Die thematische Struktur dieser Verfassung hat – in sehr groben Zügen – folgendes Aussehen: In der Präambel wird ein performativer Akt vermittelt einer minimalen narrativen Themenentfaltung sprachlich wiedergegeben, nämlich dass sich die Bürger des Landes auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die betreffende Verfassung gegeben hätten. Damit ist das übergeordnete Hauptthema, *eine demokratische Verfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern*, angesprochen. Im Abschnitt *Grundlagen* werden die Hauptthemen zweiter Ordnung aufgeführt, die dann in den anderen Abschnitten durch Unterthemen verschiedener hierarchischer Ordnung weiter entfaltet werden. So wird das Hauptthema *Staatsform* im Abschnitt durch das Unterthema *Staatsorganisation* entfaltet, welches sich seinerseits in die Unterthemen *Landtag*, *Landesregierung* und *Landesverfassungsgericht* gliedert. Allerdings findet hinsichtlich des Themas *Grundrechte* bereits im ersten Abschnitt eine relativ detaillierte Entfaltung statt, die dann, was deren praktische Umsetzung betrifft, in den Abschnitten 2-5 fortgeführt wird wie z. B. in Art. 37, in welchem es um die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten geht. Entsprechendes gilt für das Hauptthema *Staatsziele*, das ebenfalls im ersten Abschnitt eine relativ detaillierte Entfaltung erfährt, die in anderen Abschnitten wie z. B. in Art. 75, welcher die Einrichtung von Landschaftsverbänden und deren Aufgaben zum Inhalt hat, weitergeführt wird. Da in diesem Art. u. a. die Förderung der kulturellen Besonderheiten der Landesteile Mecklenburg und Vorpommern als Aufgabe der Landschaftsverbände hervorgehoben wird, ergibt sich zugleich ein Bezug zum Hauptthema *Grundrechte*, dessen Entfaltung in Art. 16, *Förderung von Kultur und Wissenschaft*, sich in Art. 75 in konkretisierter Form fortsetzt. Was hiermit zum Ausdruck kommt, ist die Tatsache, dass es sich bei der inhaltlichen Makrostruktur des Verfassungstextes

nicht nur um eine einfache Themenhierarchie, sondern um eine hierarchisierte Themenvernetzung handelt⁵.

In der Strukturhierarchie des Textaufbaus nimmt die Mesostruktur eine Zwischenstellung ein. Während die Mikrostruktur lediglich Strukturen innerhalb des Satzrahmens erfasst, umfasst die Mesostruktur satzübergreifende Strukturen, ohne selbst eine vollständige kommunikative Einheit zu sein. In Arbeiten zur Textlinguistik ist zwar meist nur von Mikro- und Makrostrukturen die Rede, es dürfte aber unmittelbar einleuchten, dass ohne die Annahme einer dazwischenliegenden Ebene die Gesamtstruktur eines Textes nicht adäquat zu beschreiben ist. Wählt man ein top-down-Verfahren, so ergibt sich die Notwendigkeit zur Annahme mesostruktureller Einheiten bereits angesichts des Befundes, dass makrostrukturelle Entitäten in der Regel nicht nur durch einen Satz, sondern durch mehrere syntaktisch und semantisch miteinander verknüpfte Sätze sprachlich realisiert sind und sich thematische Subgruppen bilden lassen, die ihrerseits aus geordneten Mengen von Sätzen bestehen. Wählt man ein bottom-up-Verfahren, dann wird deutlich, dass bereits wegen des Vorkommens satzverknüpfender Deiktika, aber auch aufgrund rein semantischer Relationen eine nächsthöhere Stufe anzusetzen ist, die noch nicht den Text als kommunikative Ganzheit umfasst. – Auch unter den mesostrukturellen Einheiten gibt es nun solche, die man als vorgeformt bezeichnen kann. Dies gilt, wie anhand der mecklenburg-vorpommerschen Verfassung zu zeigen sein wird, für juristische Texte im weitesten Sinne, es gilt für in einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis enthaltenen Ankündigungen – *Zur vorherigen Lektüre empfohlen: [Literaturliste]* – und manch andere Textsorten mehr.

Dass es auf mikrostruktureller Ebene polylexikalische Strukturen unterschiedlicher Festigkeit gibt, ist unumstritten. Zu diesen gehören Phraseologismen im weitesten Sinne, d. h. inklusive satzwertiger Phraseologismen wie Sprichwörter und Gemeinplätze, aber auch Kollokationen, die häufig eine relativ geringe Festigkeit aufweisen. Von Vorgeformtheit auf mikrostruktureller Ebene spricht man dann, wenn für einen Slot, der die Satzgrenze nicht überschreitet, mehrere Alternativen unterschiedlicher Festigkeit be-

5 Die deutlich ältere Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (*Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen* [2002]) – sie stammt aus dem Jahre 1950 – zeigt zwar nicht dieselbe, aber doch eine ähnliche Makrostruktur. Sie beginnt mit einer *Präambel* und ist nach *Teilen* (entspricht den *Abschnitten* der mecklenburg-vorpommerschen Verfassung), *Abschnitten* (in der mecklenburg-vorpommerschen Verfassung nur durch römische Zahlen gekennzeichnet) und *Artikeln* gegliedert, die sich ihrerseits in Absätzen ausdifferenzieren. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle eine ausführliche Darstellung der Makrostruktur der nordrhein-westfälischen Verfassung vorzunehmen, daher sollen hier nur wenige Bemerkungen zur größten Gliederung des Textes genügen. Der erste Teil betrifft die *Grundlagen des Landes*, der zweite handelt von *den Grundrechten und der Ordnung des Gemeinschaftslebens* – diese ebenfalls *Grundrechte* genannten Inhalte sind in der mecklenburg-vorpommerschen Verfassung in den ersten Abschnitt integriert –, der dritte Teil entspricht zunächst dem dritten Abschnitt der mecklenburgisch-vorpommerschen Verfassung, integriert allerdings auch andere Inhalte bis hin zur Rechtspflege, zum Verfassungsgerichtshof und zur Verwaltung, die in der mecklenburg-vorpommerschen Verfassung zwar in ähnlicher Reihenfolge, jedoch in eigenen Abschnitten abgehandelt werden.

reistehen. Um das obige Beispiel aufzugreifen: Statt *Zur vorherigen Lektüre empfohlen* kann es auch heißen *Lektüreempfehlungen, empfohlene Literatur* u. ä. m.

Nun sind Verfassungstexte wie alle juristischen Texte fachsprachlich geprägt. Nach laientheoretischer Auffassung bestehen Fachsprachen eigentlich nur aus einer Menge von speziellen, in der Alltagssprache nicht vorkommenden Termen. Dass diese Auffassung zu kurz greift, dürfte aufgrund der obigen Erörterung nicht weiter umstritten sein. Um Teil eines Fachdiskurses zu werden, darf ein Text nicht lediglich mit einigen Fachtermini gespickt sein, sondern muss auch fachspezifische Kollokationen enthalten. So wird eine *einstweilige Verfügung* ‚erwirkt‘, nicht aber ‚durchgesetzt‘ oder ‚erstritten‘, ein *Gesetz* ‚tritt in Kraft‘ und ‚wird‘ nicht einfach nur ‚gültig‘, ein *Laut* wird ‚verschoben‘, nicht aber ‚verändert‘, eine *Inferenz* wird ‚gezogen‘, nicht jedoch ‚vollzogen‘ u. ä. m. Darüber hinaus muss ein solcher Text bestimmten makro- und mesostrukturellen Erfordernissen nachkommen, um sich von Texten des Alltagsdiskurses zu unterscheiden und in den fachwissenschaftlichen Diskurs aufgenommen werden zu können. Somit steht außer Frage, dass fachsprachliche Texte makro-, meso- und mikrostrukturell vorgeformt sind, auch wenn man hier verschiedene Grade von Vorgeformtheit in Rechnung stellen muss.

3. Mit welchen spezifischen Schwierigkeiten sieht sich nun ein Übersetzer⁶ konfrontiert, der einen Verfassungstext von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache überträgt?

Die Übertragung der Makrostruktur des Textes dürfte in aller Regel vor keinerlei Schwierigkeiten stellen, auch wenn bereits hier von leicht differierenden Verfassungstraditionen ausgegangen werden muss. So beginnen manche Verfassungen nicht mit einer längeren Präambel, sondern – wie die französische – nur mit einem einleitenden performativen Satz (vgl. GAUTIER [1999]); auch die Zuordnung einzelner Inhalte zu bestimmten Abschnitten und Artikeln mag von Staat zu Staat, aber auch von Epoche zu Epoche differieren. So subsumiert die Weimarer Verfassung den Artikel zum Schulwesen (Art. 10) unter *Aufbau und Aufgaben des Reiches*, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland⁷ subsumiert den entsprechenden Artikel (Art. 7) unter *Grundrechte*, einen Abschnitt, den die Weimarer Verfassung nicht kennt. Lediglich die Überschriften zu den einzelnen makrostrukturell relevanten Abschnitten können dem Übersetzer Schwierigkeiten bereiten. Dies ist jedoch ein mikrostrukturelles Problem und daher an entsprechender Stelle zu behandeln.

Bereits die mesostrukturellen Einheiten eines Verfassungstextes können den Übersetzer Schwierigkeiten bereiten. Solche Einheiten sind in einem unterschiedlichen Grade vorgeformt und verlangen z. T. das Vorkommen formelhafter spezifischer Wen-

6 Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der sprachlichen Ästhetik, die auch ein wissenschaftlicher Text nicht vollständig vernachlässigen sollte, bediene ich mich des generischen Maskulinums.

7 Bei den Bezugnahmen auf andere als Landesverfassungen stütze ich mich hier auf HILDEBRANDT (1985) als Textgrundlage.

dungen auf der Mikroebene und spezifische satzübergreifende Strukturen. Dies gilt z. B. für den Art. 7, Abs. 1 der mecklenburgisch-vorpommerschen Landesverfassung, der Art. 5, Abs. 3 des Grundgesetzes wörtlich übernimmt:

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Hier wären auch andere Satzverknüpfungen, aber auch andere Formulierungen innerhalb des Satzrahmens möglich wie z. B.:

**Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Verfassungstreue. Ansonsten sind Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei.*

Oder:

**Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Lehrfreiheit findet dort ihre Grenzen, wo sie in Widerspruch mit der Verfassung gerät.*

Alle drei Varianten sind extensionsgleich, d. h. sie sagen dasselbe aus. Allerdings gehört lediglich die erste zum Kanon von Verfassungstexten, nicht jedoch die anderen.

Ein besonders anschauliches Beispiel für eine mesostrukturelle Vorgeformtheit bieten die Artikel, die den Amtseid betreffen. Ein Vergleich zwischen den entsprechenden Artikeln des Grundgesetzes (Art. 56 [Amtseid des Bundespräsidenten]), der Verfassungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommerns (Art. 53 bzw. Art. 44 [Amtseid der Mitglieder der Landesregierung]) und der Weimarer Verfassung (Art. 42 [Amtseid des Reichpräsidenten]) ergibt folgende Grundstruktur: Einleitungsformel, Eidesformel, Hinweis auf die/eine religiöse Beteuerung. Die Einleitungsformel und der Hinweis bestehen aus jeweils einem Satz, die Eidesformel besteht aus zwei Sätzen, sofern sie die religiöse Beteuerung *So wahr mir Gott helfe* enthält. Auch hier können die Teile nicht ohne weiteres verschoben werden, auch wenn dies im Prinzip sprachlich möglich wäre wie z. B.: Einleitungsformel, Hinweis auf die religiöse Beteuerung (etwa: *Der folgende Eid kann auch ohne die in ihm enthaltene religiöse Beteuerung geleistet werden*), Eidesformel⁸.

Es ist evident, dass sich der Übersetzer eines Verfassungstextes streng an die mesostrukturellen Vorgaben des Ausgangstextes halten muss, selbst wenn z. B. ästhetisch-stilistische Gründe dagegen sprechen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgeformten mesostrukturellen Einheiten Teil der Verfassungstradition bzw. generell der

⁸ Dabei ist unbestritten, dass die Texte – innerhalb des durch diese mesostrukturellen Vorgabe gesetzten Rahmens – auf mikrostruktureller Ebene durchaus differieren können. Das gilt sogar für die hochgradig vorgeformte Eidesformel selbst. So sind die Verfassungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern – abgesehen von dem expliziten Vorkommen der religiösen Beteuerung in der Verfassung NRWs – durch mikrostrukturell identische Formeln eingerahmt (*Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft ... meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde*); innerhalb dieses Rahmens gibt es jedoch deutliche inhaltliche und stilistische Unterschiede.

Rechtstradition eines Landes sind und daher stets in diesem Kontext interpretiert werden müssen.

Dies gilt umso mehr für die mikrostrukturelle Ebene und die auf ihr zu lokalisierenden Fachterme und Fachkollokationen. Hier gibt es mindestens drei sprachliche Ausgangslagen, denen sich der Übersetzer konfrontiert sieht:

- In der Zielsprache gibt es einen der Ausgangssprache entsprechenden Term, der in jeweils gleichen Kontexten verwendet wird.
- In der Zielsprache gibt es einen annähernd entsprechenden Term, der aufgrund der Rechtstradition der Zielsprache eine Bedeutungsnuance aufweist, die er in der Ausgangssprache nicht hat.
- In der Zielsprache gibt es keinen der Ausgangssprache entsprechenden Term.

Der erstgenannte Fall bereitet keine Probleme und bedarf daher keiner weiteren Diskussion. Der zweitgenannte erfordert – je nach unterschiedlicher Bedeutungsnuancierung – eine Einzelfallentscheidung: Entweder der annähernd entsprechende Term wird eingesetzt und ggf. auf die Bedeutungsnuance verwiesen oder der Übersetzer schafft, basierend auf dem in der Zielsprache vorfindlichen sprachlichen Material, einen Neologismus bzw. begnügt sich mit einer Hybridbildung, oder er führt den Term der Ausgangssprache als Fremdwort in die Zielsprache ein. Im drittgenannten Fall verbleiben zwei Möglichkeiten: Der Term aus der Ausgangssprache wird als Fremdwort in das Lexikon der Zielsprache übernommen oder der Übersetzer kreiert einen Neologismus, sei es in Form einer Hybridbildung, sei es vermittels sprachlichen Materials, das er vollständig der Zielsprache entnimmt.

Nun gehören Verfassungen nicht nur deshalb zu den relativ leicht übersetzbaren Gesetzestexten, weil sie stärker auf Gemeinverständlichkeit abzielen als andere Texte dieser Art und daher von fachsprachlichen Termen und Kollokationen relativ wenig Gebrauch machen, sondern auch deshalb, weil es eine übernationalstaatliche Verfassungstradition und demzufolge gemeinsame Wurzeln gibt. Es kann hier nicht darum gehen, diese Tradition an dieser Stelle nachzuzeichnen, es sei nur darauf verwiesen, dass die erste moderne demokratische Verfassung, nämlich die US-amerikanische aus dem Jahre 1787, anderen demokratischen Verfassungen – so auch der französischen von 1793 – als Leitlinie diente⁹.

Ist die Zielsprache eine Sprache, die in der Domäne der Jurisprudenz nicht präsent ist, so stellen sich die Probleme, denen sich ein Übersetzer konfrontiert sieht, anders dar als im Falle standardisierter Nationalsprachen mit einer bis heute andauernden juristischen Tradition. Dies gilt auch für das Niederdeutsche, das mit dem Zerfall der mittelniederdeutschen Schrifttradition bereits lange vor der Erarbeitung der Verfassung der USA die Domänen von Gesetz und Verwaltung verloren hatte. Der Übersetzer kann

9 Ergänzend sei hier nur erwähnt, dass die US-amerikanische Verfassung sich ihrerseits u. a. auf ‚Verfassungsvorläufer‘ wie die Magna Charta aus dem Jahre 1215, die Petition of Rights aus dem Jahre 1628, die Habeas Corpus Akte aus dem Jahre 1679 und die Bill of Rights aus dem Jahre 1689 stützt.

hier also weder auf eine sprachspezifische Tradition noch auf eine Fachsprache zurückgreifen. Im Falle einer Übersetzung eines standarddeutschen juristischen Textes ins Niederdeutsche ist daher die juristische Tradition mit der des standarddeutschen Originals identisch. Damit stellt sich die Frage nach der Einbettung in eine andere nationale Verfassungstradition hier nicht. Dies ist sicher einerseits eine Erleichterung für den Übersetzer, verlangt aber andererseits nach einem höheren Maß an Kreativität, vor allem was die mikro-, aber auch z. T. die mesostrukturelle Ebene betrifft.

Ein weiterer Gesichtspunkt, auf den bisher nicht eingegangen wurde, sind bestimmte Stiltraditionen, die ebenfalls zur Fachsprache im weitesten Sinne zählen und die – was z. B. für die wissenschaftlichen Fachsprachen, aber auch die der Jurisprudenz in ihrer Gesamtheit zutrifft – im Wesentlichen dem Bemühen um Sachgerechtigkeit geschuldet sind. Dieser Gesichtspunkt, der bei Übertragungen von einer amtlichen Nationalsprache in eine andere in der Regel von untergeordneter Bedeutung ist, wird bei nicht-standardisierten Sprachen wie dem Niederdeutschen, deren Domänen sich im Wesentlichen auf die gesprochene Sprache und dort auf den Nahbereich beschränken, besonders virulent.

4. Wie ist nun Jürgen Gundlach, der Übersetzer der mecklenburg-vorpommerschen Verfassung, mit diesen Schwierigkeiten umgegangen? Dieser Frage soll in diesem Abschnitt anhand einiger ausgewählter Beispiele nachgegangen werden.

Was die Makrostruktur des standarddeutschen Ausgangstextes betrifft, so bildet der niederdeutsche Zieltext diese erwartungsgemäß in einem 1:1-Verhältnis ab. Dies ändert sich – allerdings in relativ wenigen Fällen – bereits auf der mesostrukturellen Ebene. Allerdings sind die Differenzen auch hier minimal, betreffen in keinem einzigen Fall die Grobgliederung der Artikel nach Absätzen und sind ausschließlich mit Bezug auf unmittelbare Satzverknüpfungen nachweisbar, also in einem Bereich, der bereits die mikrostrukturelle Ebene tangiert. Von den wenigen Belegen seien hier zwei als Beispiele aufgeführt.

Wie bereits oben erwähnt, hat der Art. 7, Abs. 1 des Ausgangstextes folgenden Wortlaut:

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Demgegenüber heißt es in der niederdeutschen Übersetzung:

Kunst un Wätenschop, Forschen un Lihr sünd fri. Æwer wenn ok de Lihr fri is, so is doch dat högere Recht de Tru to de Verfatung.

Bedingt durch die Vermeidung des Nominalstils des Ausgangstextes, sind in der niederdeutschen Version beide Sätze vermittels der adversativen Konjunktion *æwer* und der konzessiven Konjunktion *wenn ok* auf der Textoberfläche miteinander verknüpft,

wohingegen das standarddeutsche Original die durch das Grundgesetz kanonisierte Fassung mit einer asyndetischen Verbindung beider Sätze präferiert¹⁰.

Das zweite Beispiel betrifft den Art. 17, Abs. 1. Dieser lautet im Ausgangstext:

Das Land trägt zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Es sichert im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts einen hohen Beschäftigungsstand.

Jürgen Gundlach übersetzt:

Dat Land sorgt mit dorför, dat die Arbeitsplätze, die dor sünd, bestahn bliben un dat nige dortaukamen. Mæglichst vül Minschen sælen Arbeit hebbben, dorbi sall æwer dat ganze Wirtschaftsgefüge nich ut dat Glikgewicht rutkamen.

Abgesehen von syntaktischen Unterschieden, auf die ich an dieser Stelle noch nicht zu sprechen komme, unterscheidet sich die Übersetzung in einem Punkt, der die semantische Struktur des Absatzes und damit eine mesostrukturelle Einheit des Gesamttextes ein wenig verändert. Gundlach umgeht eine nominale Übersetzung von *Beschäftigungsstand* und übersetzt stattdessen mit einem vollständigen Satz, was dazu führt, dass dem einfachen Satz des Originals in der niederdeutschen Fassung eine parataktische Reihung zweier Hauptsätze entspricht. Dies wiederum – und das macht die semantische Differenz aus – hat eine andere Topikalisierung zur Folge. Während im Ausgangstext der Proterm *es* mit Referenz auf *das Land* topikalisiert wird, wird das Subjekt des Eingangssatzes in Gundlachs Übersetzung nicht wieder aufgenommen. Stattdessen werden im ersten Teilsatz *mæglichst vül Minschen* und im zweiten Teilsatz durch das Proadverb *dorbi* der gesamte erste Teilsatz topikalisiert. Damit gehört dieser Teil der Übersetzung zu den wenigen Stellen, die als ‚verbesserungsbedürftig‘ einzustufen sind.

Die deutlichsten – und darüber hinaus sehr zahlreichen – Unterschiede zwischen dem Original und seiner Übersetzung finden sich erwartungsgemäß auf der mikrostrukturellen Ebene. Bei meiner folgenden Beispielanalyse gehe ich dabei stets vom standardsprachlichen Original aus und suche dann nach den niederdeutschen Entsprechungen des Zieltextes. Ich komme zunächst zu den monolexikalischen Einheiten.

Bei den Übersetzungen der monolexikalischen Einheiten des Ausgangstextes lassen sich sechs z. T. randunscharfe Klassen unterscheiden:

- Fremdwörter,
- Lehnwörter,
- Hybridformen,
- Lehnübersetzungen,
- Satzgefüge¹¹.

10 Die von Gundlach gewählte Satzkonstruktion erfordert den Einsatz der Partikel *doch*. Wegen ihrer schwer bestimmbareren Bedeutung sollten Partikel in juristischen Texten – wenn irgend möglich – vermieden werden.

11 Lehnshöpfungen lassen sich, soweit ich sehe, nicht nachweisen.

Am unproblematischsten ist die Klasse der Fremdwörter. Unter diese Kategorie fallen sowohl solche Lexeme, die auch im Standarddeutschen Fremdwörter sind, als auch ins Niederdeutsche übernommene Lexeme standarddeutscher Herkunft. Zu den erstgenannten zählen z. B. *Demokratie* (Art. 3)¹², *Ministerpräsident* (Art. 42) und *Petition* (Art. 35), wobei *Demokratie* und *Ministerpräsident* längst ins niederdeutsche Lexikon integriert sein dürften, während *Petition* möglicherweise erst von Grundlach ins Niederdeutsche eingeführt worden ist. Zur Klasse der aus dem Standarddeutschen entnommenen Fremdwörter sind meist der Fachsprache der Jurisprudenz bzw. der Verwaltung entnommen. Dazu gehören z. B. *Datenschutz* (Art. 6), *Geschäftsordnung* (Art. 32) und *Kostendeckung* (Art. 64).

Der Übergang vom Fremdwort zum Lehnwort ist bekanntlich fließend. Zwar gibt es eindeutige und daher typische Vertreter beider Klassen, es gibt aber auch solche, bei denen die Zuordnung nicht eindeutig ist. Zu diesen zählt *Minister*, das in der Pluralbildung der niederdeutschen Morphologie folgt: *Ministers* (Art. 42). Typischere Vertreter sind demgegenüber z. B. die Komposita *Landdag* (Art. 20), *Utschußmitglieder* (Art. 34), *Datenschutzbeupdrag 'de[r]* (Art. 37) und *Richterwahlutschuß* (Art. 76), in denen jeweils unterstrichenen Bestandteile der Zielsprache phonetisch und morphologisch angeglichen sind. Zumindest bei den letzten drei Beispielen dürfte es sich um okkasionelle Bildungen handeln.

Auch zwischen Lehnwörtern und Hybridformen gibt es keine scharf zu ziehende Grenze. Dies gilt besonders dann, wenn es zu Transferenzen bzw. Interferenzen¹³ zwischen zwei nah verwandten Sprachen wie dem Standarddeutschen und dem Niederdeutschen kommt. Hier stellen die Deverbativa mit dem Suffix *-ung*, die sowohl im Ausgangstext als auch im Zieltext sehr frequent vorkommen, ein besonderes Problem dar. Die ursprüngliche niederdeutsche Entsprechung dieses Derivationsuffixes lautet bekanntlich *-ing*. Allerdings ist – bedingt durch intensiven Sprachkontakt – *-ung* im modernen Niederdeutsch ein sehr gängiges Suffix, so dass es gute Gründe für die Annahme gibt, dass es bereits seit längerem Eingang in den grammatischen Bestand des Niederdeutschen gefunden hat¹⁴. Geht man von der Annahme aus, dass dies so ist, dann handelt es sich z. B. bei *Tausammenstellung* (Art. 20), *Unnerichtungspflichten* (Art. 39), *Lannesregierung* (Art. 41), aber auch *Verfatung* nicht um Hybridformen, um Lehnwörter. Typische Vertreter von Hybridformen sind demgegenüber z. B. *CEverhangmandat* und *Utglikmandat* (beide Art. 20) und zwar unabhängig davon, ob man die ent-

12 Zahlreiche der hier und im Folgenden aufgeführten sprachlichen Daten kommen in beiden Versionen der mecklenburg-vorpommerschen Verfassung mehrmals vor. Ich beschränke mich hier und im Folgenden jedoch auf jeweils einen Stellennachweis.

13 Diese Terme werden häufig als Synonyme verwendet. Als solche sind sie hier nicht zu verstehen. Mit *Transferenz* wird hier die dauerhafte Übernahme einer sprachlichen Entität der Ausgangssprache ins Lexikon der Zielsprache bezeichnet – sei es ins Lexikon oder ins Arsenal der grammatischen Morpheme, wohingegen der Terminus *Interferenz* auf ad-hoc-Übernahme referiert.

14 Von dieser Annahme geht auch die *Niederdeutsche Grammatik* aus (vgl. LINDOW et al. [1998] S. 142).

sprechenden Standarddeutschen Komposita als Hybridformen wertet oder nicht. Mit Ausnahme von *Tausammenstellung* und *Lannesregierung* dürfte es sich bei allen angeführten Beispielen um okkasionelle Bildungen handeln.

Lehnübersetzungen zeichnen sich bekanntlich dadurch aus, dass sie Morpheme der Ausgangssprache Morphem für Morphem in die Zielsprache übertragen. Ein Paradebeispiel ist das standarddeutsche Lexem *Fußball*, welches beide Bestandteile des englischen Kompositums *football* vermittels standarddeutscher Morpheme übersetzt. Entsprechende Beispiele aus der Übersetzung von Jürgen Gundlach sind die okkasionellen Bildungen *Schauplicht* (Art. 15), *Öllstenrat* (Art. 30) und *Husholiplan* (Art. 30). Zur Gruppe der Lehnübersetzungen zählt nicht zuletzt auch *Aforrerten* (nur im Plural belegt) (Art. 22). An dieser ad-hoc-Bildung ist Folgendes bemerkenswert: Wie im Standarddeutschen handelt es sich um ein nomen agentis. Während sich dieses im Standarddeutschen jedoch mit *abordnen* auf ein Verb zurückführt, sucht man im Niederdeutschen nach einem entsprechenden Verb vergebens: Weder *orren* noch – als mögliche Variante – *orden* oder gar *aforren* bzw. *aforden* sind im Niederdeutschen belegt. Stattdessen findet sich ein Substantiv *Orrer* bzw. *Order* in der Bedeutung *Befehl, Order, Anweisung*. Über eine implizite Derivation, nämlich Wortstamm *orr* + verbales Flexionssuffix, in diesem Fall das des Partizips Perfekt, wird der Wortstamm mit dem Derivationssuffix *-er* verbunden, wodurch das nomen agentis *Aforreter* (Pl. *Aforreten*) entsteht, was zugleich zeigt, dass die von Gundlach präferierte Wortbildung, nämlich *Aforreter*, vom grammatischen System des Niederdeutschen her nicht nachvollziehbar ist.

Juristische Texte, also auch Verfassungen, zeichnen sich – wie viele fachsprachliche Texte – durch ihren Nominalstil aus. Nach laientheoretischer Auffassung lässt das Niederdeutsche aufgrund seiner grammatischen Struktur einen solchen Stil nicht zu. Selbstverständlich ist diese Aussage linguistisch nicht haltbar. Sie spiegelt aber die Erfahrung der linguistischen Laien wieder, weil ihnen das Niederdeutsche ja vor allem als gesprochene Sprache bzw. bestenfalls als Sprache der niederdeutschen Belletristik begegnet. Es ist nun auffällig, dass auch Jürgen Gundlach an vielen Stellen seiner Übersetzung den Nominalstil des Ausgangstextes meidet, wodurch – wie zuzugeben ist – der Text für den mit dem Niederdeutschen vertrauten Leser ‚flüssiger‘ klingt. Soweit es monolexikalische Einheiten betrifft, handelt es sich dabei bezeichnenderweise in den meisten Fällen um die Übersetzung von Deverbativa. Ein besonders schönes Beispiel, in welchem seitens des Übersetzers gleich zwei Deverbativa umgangen werden, findet sich in Art. 13, der im Original mit der Überschrift *Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen* überschrieben ist. Gundlach übersetzt diese Nominalphrase mit einem Nebensatz, der im Übrigen gleich zu Beginn von Abs. 1 in leicht veränderter Form wieder aufgenommen wird: *Dat Frugens un Männer gliektaustellen sünd*. Ein entsprechendes Beispiel bietet die Überschrift des ersten Teils des dritten Abschnittes, nämlich *Rechtssetzung und Verfassungsänderung*, mit der Übersetzung *Wo dat Recht sett 't un de Verfatung ännert warden kann*. Jedoch nicht nur Deverbativa, sondern auch einfache Substantive werden nach diesem Muster übersetzt. So lautet der Eingangssatz

des Art. 54 im Originaltext: *Ein Gesetz regelt Organisation und Verfahren*¹⁵ *des Landesverfassungsgerichts*. In der niederdeutschen Fassung heißt es demgegenüber: *Ein Gesetz rägelt, wo dat Lannesverfatungsgericht organisiert is un wo dat vörtaugahn hett*. Ein weiteres Beispiel. Art. 68, Abs. 5 lautet: *Der Landesrechnungshof übermittelt jährlich das Ergebnis seiner Prüfung [der Haushalts- und Wirtschaftsführung, J. W.] gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung*. In der niederdeutschen Version heißt es: *De Lannesräknungshoff gifft einmal int Johr den Landdag un de Lannesregierung Bericht daræwer, wat hei bi sin Unnersäuken rutkrägen hett*. Geradezu barocke Ausmaße nimmt das Prinzip der Denominalisierung in der Übersetzung von Art. 24 an. Die Überschrift des Ausgangstextes lautet: *Indemnität, Immunität, Zeugnisverweigerungsrecht*. Jürgen Gundlach übersetzt: *Dat de Aforrerten unbesorgt fri nah ehr Meinen in den Landdag debattieren un afstimmen kænen, dat gegen ehr nich so einfach gerichtlich un polizeilich vörgahn warden dōrf, un woæwer sei nich Tügnis afleggen bruken*. Schließlich wird dieses Prinzip auch auf Substantivkomposita ohne deverbative Bestandteile angewandt. Dabei wird das Grundwort mit einem einzelnen Lexem wiedergegeben, das Bestimmungswort jedoch vermittels eines Relativsatzes übersetzt. Dazu lediglich ein Beispiel. In Art. 61 des Originals ist von den *Landesbetrieben* die Rede. Dieses Kompositum wird mit *Betriebe, de dat Land hüren* übersetzt.

Unter den phraseologischen Einheiten stehen die Nominalphrasenphraseeme den Komposita am nächsten. Dabei handelt es sich häufig um phraseologische Termini. Zu diesen gehören *überplanmäßige Ausgaben* und *außerplanmäßige Ausgaben* (Art. 63). Diese Terme werden von Gundlach nicht selten nach dem Muster des letztgenannten Beispiels übertragen. Der substantivische Teil, der Kopf der Phrase, wird durch ein Substantiv, der adjektivische Teil, das Kopfadjunkt, durch einen Relativsatz wiedergegeben: *Utgaben..., dei æwer den Plan liggen un ni dataukamen*. Phraseologische Termini werden von Gundlach allerdings auch mit einer weit über den Einsatz von Relativsätzen hinausgehenden Denominalisierungsstrategie ins Niederdeutsche übertragen. Dazu zwei Beispiele. Zu den in demokratischen Verfassungen und auch im politischen Diskurs benutzten phraseologischen Termini gehört auch der polylexikalische Term *politische Willensbildung*. So heißt es in Art. 3, Abs. 4 des Originaltextes: *Parteien und Bürgerbewegungen wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit*. In der niederdeutschen Fassung hat dieser Abs. folgenden Wortlaut: *Parteien un Börgerbewägungen helpen mit, da dat Volk sick sinen eigen politischen Willen billen kann*, d. h. der phraseologische Terminus wird vermittels einer Verbalphrase – *sick sinen eigen politischen Willen billen kænen* – wiedergegeben. Innerhalb eines juristischen Kontextes zählt auch *freier Zugang* zu den phraseologischen Termini. Die mecklenburg-vorpommersche Verfassung garantiert in Art. 12, Abs. 2 den freien Zu-

15 Ob es sich bei *Verfahren* um ein genuines Substantiv oder nicht doch um einen substantivierten Infinitiv, also um ein Deverbativum im weiteren Sinne handelt, wäre selbstverständlich zu diskutieren. Im obigen Beispiel gehe ich von der ersten Interpretation aus.

gang zu den Naturschönheiten des Landes. Entsprechend heißt es: *Der freie Zugang zu ihnen [Naturschönheiten, Wälder, Fluren, Alleen, Binnengewässer, die Meeresküste mit den Haff- und Boddengewässern, J. W.] wird gewährleistet.* Jürgen Gundlach übersetzt: *Jedwederein möt dor [an de Schönheit von de Natur, den Wald, de Feldmarken, de Alleen, an de Binnenseen, de lütten un groten Waterlöp, de Waterkant mit de Haffs un de Boddens, J.W.] æwerall ok rankamen kœnen.* Entsprechend der Denominalisierungsstrategie wird hier *freier Zugang* zu *æwerall rankamen kœnen* ¹⁶.

Im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit(en) ist ein Adverbialphrasem, das in juristischen Texten sowie in Verwaltungstexten häufiger auftaucht. Dies gilt auch für die mecklenburgisch-vorpommersche Verfassung. In Art. 11 heißt es: *Das Land Mecklenburg-Vorpommern wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an dem Ziel mit, ...* Auch hier bedient sich Gundlach der Denominalisierungsstrategie und übersetzt das Adverbialphrasem mit einem Nebensatz: *Dat Land Mecklenburg-Vorpommern wirkt mit dorbi, dat ..., sowit dat in sine Taustännigkeit föllt.* Dieselbe Strategie, wenngleich mit einem etwas anderen Resultat, wendet Jürgen Gundlach bei der Übersetzung von Art. 12, Abs. 1 an. Im Original heißt es: *Land, Gemeinden ... schützen und pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ...* In der niederdeutschen Version lautet diese Passage: *Land, Gemeinen ... hägen un plägen, sowit se taustännig sünd, ...*

Zu den in der Verfassung vorkommenden polylexikalischen Einheiten gehören satzwertige Phraseologismen. Unter diesen finden sich einige, die überzufällig häufig in juristischen Texten vorkommen und daher als ‚fachsprachlich‘ zu werten sind. Ein typischer gerade in Verfassungen sehr frequenter Vertreter dieser fachsprachlichen Syntagmen ist *Das Nähere regelt das Gesetz*, ein satzwertiges Fachphrasem, das in der mecklenburgisch-vorpommerschen Verfassung in genau dieser Form als letzter Absatz in nicht weniger als 17 von insgesamt 80 Artikeln nachweisbar ist¹⁷, in einigen weiteren Fällen wie z. B. Art. 20, Abs. 2 zwar keinen eigenen Absatz bildet, diesen aber doch abschließt. Nur an wenigen Stellen wird der Phraseologismus leicht variiert wie z. B. in Art. 63, Abs. 1, wo derselbe in Form einer Kann-Bestimmung auftaucht, oder in Art. 1 Abs. 3, wo das Subjekt des Satzes durch ein Adpositionalgefüge attribuiert wird: *Die Landesfarben sind blau, weiß, gelb und rot. Das Nähere über Landesfarben und Landeswappen sowie deren Gebrauch regelt das Gesetz.* Jürgen Gundlach überträgt dieses Fachphrasem in drei Varianten ins Niederdeutsche: mit lediglich zwei Ausnahmen mit *Dat Negere rägelt dat Gesetz*, einmal mit *Negeres rägelt dat Gesetz* (Art. 6, Abs. 4) und ein weiteres Mal vermittels einer Passivkonstruktion: *Negeres æwer de*

16 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Gundlachs Übersetzung an dieser Stelle den Originaltext nur unzureichend wiedergibt. Dass der freie Zugang ein durch die Verfassung garantiertes und daher einklagbares Recht ist, kommt in der niederdeutschen Version nur bei einer wohlwollenden Interpretation zum Ausdruck.

17 Das häufige Vorkommen dieses Fachphrasems gerade in Verfassungen ist trivialerweise darauf zurückzuführen, dass eine Verfassung lediglich einen allgemeinen Rahmen vorgeben, nicht aber alle Gesetze, die diesen Rahmen ausfüllen, enthalten kann.

Farben un dat Wappen von dat Land, un wennihr sei bruukt warden, ward dörch Gesetz rägelt (Art. 1, Abs. 3).

Dass Gundlach sich an zahlreichen Stellen seiner Übersetzung Strukturen der gesprochenen Sprache annähert, habe ich bereits betont. Abschließend möchte ich noch kurz auf eine bereits zitierte Stelle, nämlich Art. 13, zu sprechen kommen, an der sich nicht nur die oben erwähnten lexikalischen, sondern auch die syntaktischen Kompromisse, die er eingeht, deutlich zeigen lassen. In der niederdeutschen Fassung beginnt der Art. folgendermaßen: *Dat Frugens un Männer würlklich gliekstellt warden, dorför hebban Land, Gemeinden, Kreise un de annern Drägers von de öffentliche Verwaltung tau sorgen*. Hier ist die anaphorische Wiederaufnahme des Objektsatzes mittels des Pronominaladverbs *dorför* ein deutliches Kennzeichen für eine Annäherung an die gesprochene Sprache. In der schriftlichen Sprache dagegen gibt es in entsprechenden Fällen eine eindeutige Präferenz für die kataphorische Verknüpfung, die selbstverständlich auch im Niederdeutschen möglich ist: *Land, Gemeinden, Kreise un de annern Drägers von de öffentliche Verwaltung hebban dorför tau sorgen, dat Frugens un Männer würlklich gliekstellt warden*. Indem Gundlach jedoch nicht wie folgt formuliert: *Dat Frugens un Männer würlklich gliekstellt warden, dor hebban Land, Gemeinden, Kreise un de annern Drägers von de öffentliche Verwaltung för tau sorgen*, meidet er indes ein typisches Merkmal der gesprochenen Sprache Norddeutschlands und nicht zuletzt des gesprochenen Niederdeutschen, wenn er die prinzipiell mögliche Spaltung der Konstituente *dorför* umgeht.

5. Wie bereits einleitend begründet, ist trotz des Art. 16, Abs. 2, in welchem es um den Schutz und die Förderung des Niederdeutschen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern geht, Jürgen Gundlachs Übersetzung genau genommen ein Gag. Daran ändert auch die Feststellung nichts, dass die Übersetzung überwiegend als gelungen zu bewerten ist. Manchen Puristen mag die eine oder andere Wendung missfallen, doch wenn man die Aufgabe ernst nimmt, einen juristischen Text in eine nicht standardisierte und vor allem gesprochene Sprache wie das Niederdeutsche zu übertragen, muss man die sprechsprachliche Ebene verlassen und sich den Erfordernissen, die ein juristischer Text mit sich bringt, soweit als möglich anpassen¹⁸. Obwohl Jürgen Gundlach in dieser Hinsicht an einigen Stellen meines Erachtens noch nicht weit genug geht und auf Kosten der Präzision unnötige Konzessionen an den Stil der gesprochenen Sprache macht, zeigt er einen Weg auf, den jeder zu gehen hat, der die herkömmlichen Domänen des Niederdeutschen um die Domäne der Jurisprudens erweitern möchte.

¹⁸ Ähnliche Prozesse hat es in der Sprachgeschichte immer wieder gegeben. Hinsichtlich der europäischen Sprachgeschichte ist hier zuvörderst die im späten Hochmittelalter beginnende Ablösung des Lateinischen durch die *Linguae Maternae* in weiten Bereichen der Schriftlichkeit zu nennen. Dass der Zugewinn der einschlägigen Domänen nicht nur zu einer Erweiterung des Lexikons geführt, sondern auch das Arsenal der regelhaften syntaktischen Strukturen erweitert hat, zeigt sich z. B. an am lateinischen Prestigemuster – etwa der Ablativform des lateinischen Gerundiums – orientierten und heute oft hochgradig grammatikalisierten Strukturen wie *in Anlehnung an ...*, *in Anbetracht des/der ...* oder *unter Zurücklassung von ...* (DEMSKE [1999]).

Allein: Ein solches Bemühen ist illusorisch. Das Niederdeutsche hat die Domäne des Rechts ein für allemal verloren und wird sie bei allem Bemühen und trotz der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nicht zurückgewinnen. Es teilt damit das Schicksal zahlreicher anderer weniger gebräuchlicher Sprachen in Europa unabhängig davon, ob diese in ihrer Geschichte in der Domäne des Rechts jemals präsent waren oder nicht. In einer ähnlichen Lage wie das Niederdeutsche befinden sich hier z. B. das Nordfriesische, das Saterfriesische, das Okzitanische, das Ladinische oder das Kaschubische, um nur einige zu nennen, also Sprachen, die von einer nationalen Amtssprache überdacht werden und in denen es – von vielleicht noch auffindbaren extrem seltenen Ausnahmen einmal abgesehen – monolinguale Sprecher, welche die überdachende Sprache nicht beherrschen, nicht mehr gibt. Doch es gibt Ausnahmen und zwar auch bei durchweg bilingualen Minderheiten. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei stets eine starke Autonomiebewegung und so etwas wie eine ethnische Identität, über welche sich eine solche Sprachminderheit selbst definiert und sich von der Mehrheitsbevölkerung abgrenzt. Solche Bedingungen sind z. B. in Katalonien gegeben, weshalb auch das Katalanische gute Chancen hat, sich in der Domäne der Jurisprudenz fest zu verankern. Das Niederdeutsche aber existiert unter deutlich anderen ökologischen Bedingungen, welche eine Rückgewinnung der Domäne des Rechts unrealistisch und aussichtslos erscheinen lassen.

Literaturverzeichnis

- Bernd Ulrich BIERE, *Fachsprachengebrauch und Verständlichkeit. Bemerkungen zum Verhältnis von Wissenschaft und Öffentlichkeit*, in: Jörg HENNING – Jürgen MEIER (Hrgg.), *Varietäten der deutschen Sprache. Festschrift für Dieter Möhn*, Frankfurt am Main 1996, S. 213-228.
- Bernd-Christian FUNK, *Einführung in das österreichische Verfassungsrecht*, 9. Aufl. Graz 1996.
- Ulrike DEMSKE, *Nominalisierungen im Deutschen und Englischen: Überlegungen zu einer Theorie des sprachlichen Wandels*, in: Siegfried KANNGIEBER – Petra M. VOGEL (Hrgg.), *Elemente des Sprachwandels*, Opladen Wiesbaden 1999, S. 98-138.
- Laurent GAUTIER, *Zur Phraseologie des Verfassungsrechts: Ansatz einer kontrastiven Analyse Französisch – Deutsch*, in: Annette SABBAN (Hrg.), *Phraseologie und Übersetzen*, Bielefeld 1999, S. 81-98.
- Hans-Jürgen HERINGER, *Verständlichkeit. Ein genuiner Forschungsbereich der Linguistik?*, *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 7 (1979) 225-278.
- Horst HILDEBRANDT, *Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts*, 13. Aufl. Paderborn et al. 1985.
- INS/STR., *Sind „Läägeünnerloagen“ patentfähig?*, *Quickborn* 90/3 (2000) 97 [2000a].

INS, *Plattdeutsch beim Finanzamt*, Quickborn 90/4 (2000) 87 [2000b].

Walther KINDT, *Was sollte man in der Schule über Argumentation lernen? Überlegungen aus der Sicht neuerer Argumentationsforschung*, *Der Deutschunterricht* 5 (1999) 26-36.

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrg.), *Vörlöpige Verfatung von dat Land Mäkelborg-Vörpommern*, Schwerin o. J.

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrg.), *Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*, Schwerin 1997.

Wolfgang LINDOW et al., *Niederdeutsche Grammatik*, Leer 1998.

Silke TAPPE, *Zur Funktion von Mikroformeln in argumentativen Texten*, in: Dietrich HARTMANN – Jan WIRRER (Hrgg.), *Wer A sägt, muss auch B sägen. Beiträge zur Phraseologie und Sprichwortforschung aus dem Westfälischen Arbeitskreis*, [Baltmannsweiler] 2002, S. 373-390 [2002a].

Silke TAPPE, *Formelhaftigkeit und Argumentation*, in: Sabine BASTIAN – Françoise HAMMER (Hrgg.), *Aber, wie sagt man doch so schön ... Beiträge zu Metakommunikation und Reformulierung in argumentativen Texten*, Frankfurt am Main et al. 2002, S. 129-144 [2002b].

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, www.Landtag.nrw.de/WWW/index2.html *seite=4* [letzter Besuch 01.10.2002].

Jan WIRRER, „vry vnde quith myt aller rechticheit vnde tobehoringe“ *Bremen 1474: Die Beurkundung einer Auflassung. Zur Formelhaftigkeit in mittelniederdeutschen Rechtstexten*, in: Annelies HÄCKI-BUHOFFER – Harald BURGER – Laurent GAUTIER (Hrgg.), *Phraseologiae Amor, Aspekte europäischer Phraseologie, Festschrift für Gertrud Gréciano zum 60. Geburtstag*, [Baltmannsweiler] 2001, S. 253-262.